

Allgemeine Einkaufsbedingungen
(Stand August 2008)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für unsere sämtlichen Einkäufe und Bestellungen (einschließlich Einkaufsbestätigungen) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Eingehende Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. An unsere Bestellung sind wir nicht gebunden, wenn uns nicht binnen 10 Tagen ab Absendung eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Erfüllungsort“, einschließlich der Verpackung ein. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Packmitteln besteht für uns nicht. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.
3. An uns gestellte Rechnungen haben, entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellnummer anzugeben; für alle durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.

§ 4 Lieferzeit – Erfüllungsort – Gefährübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort an.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Ist im Einzelfall ein Fix-Handelskauf vereinbart, so gelten die Regelungen in § 376 HGB. Ansonsten stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind in diesem Fall insbesondere berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellwerts für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %. Dem Lieferanten steht dann das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Außerdem sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben, so ist Erfüllungsort unser Unternehmenssitz.
5. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Erfüllungsort zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über.

§ 5 Liefergegenstand – Versand

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
2. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
3. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
4. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen, in dem die Bestellnummer entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung anzugeben ist. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Für alle durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Soweit das uns gelieferte Material Altmaterial (z.B. Eisenschrott, NE-Metall) enthält, hat der Lieferant dieses vor der Lieferung auf explosionsverdächtige Teile zu untersuchen. Liefergegenstände müssen frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind sowie von brandgefährlichem und radioaktiv kontaminiertem Material, stofffremden Verunreinigungen, Begleitstoffen oder Fremdkörpern. Auf Anforderung durch uns hat der Lieferant bei Lieferung von Schrotten eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen, in der er u.a. versichert, den Schrott untersucht zu haben und bestätigt, dass dieser die vorstehend erwähnten Gegenstände nicht enthält.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist, soweit branchenüblich, auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Falle rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Bei Streckengeschäften werden wir Mängelrügen des Endkunden unverzüglich an den Lieferanten weitergeben.
2. Alle vertraglich vereinbarten Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen gelten als Garantien i.S.d. §§ 276 Abs. 1, 443 und 639 BGB, wenn wir den Lieferanten hierauf bei der Bestellung besonders hingewiesen haben.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Lieferung einer neuen Sache oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder Ersatz zu beschaffen.
5. Für unsere Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes sowie seiner Leistungen gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens EUR 1,0 Mio. für Personenschaden/Sachschaden und EUR 50.000,00 für Vermögensschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen einen Deckungsnachweis für die Haftpflichtversicherung vorzulegen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen Erklärungen des Lieferanten über den Eigentumsvorbehalt von ihm gelieferter Waren in den von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Ausgestaltungen an; die Vereinbarung eines Konzernvorbehalts oder die Verpflichtung zur Weiterleitung eines Eigentumsvorbehalts an unsere Abnehmer bedarf jedoch unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Stuttgart; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.